

# Johann und Elisabeth

## Jean et Elisabeth

Die Erbtöchter, der fremde Fürst und das Land  
L'héritière, le prince étranger et le pays



Die Erbtöchter, der fremde Fürst und das Land.  
Die Ehe Johanns des Blinden und Elisabeths von Böhmen  
in vergleichender europäischer Perspektive

L'héritière, le prince étranger et le pays.  
Le mariage de Jean l'Aveugle et d'Elisabeth de Bohême  
dans une perspective comparative européenne

*Colloque international organisé par  
le Musée d'Histoire de la Ville de Luxembourg  
et l'Université du Luxembourg  
les 30 septembre et 1<sup>er</sup> octobre 2010 à Luxembourg*

Actes édités par Michel PAULY

Publications du CLUDEM, tome 38

Luxembourg 2013

Gedruckt mit der finanziellen Unterstützung

des Fonds National de la Recherche, Luxembourg (FNR/12/ScM/69)  
der Stadt Luxemburg  
der Universität du Luxembourg



ISBN 2-919979-28-0  
Imprimerie Centrale, Luxembourg

## Inhalt

Michel PAULY Avant-propos .....	5
<b>Problemstellung</b>	
Karl-Heinz SPIESS Unterwegs in ein fremdes Land. ‚Internationale‘ Erbtochterheiraten im Mittelalter .....	9
Michel MARGUE Die Erbtochter, der fremde Fürst und die Stände. ‚Internationale‘ Heiraten als Mittel der Machtpolitik im Spannungsfeld zwischen Hausmacht und Land ...	27
<b>Die Heirat Johanns von Luxemburg und Elisabeths von Böhmen</b>	
Lenka BOBKOVÁ Das Königspaar Johann und Elisabeth. Die Träume von der Herrlichkeit in den Wirren der Realität .....	47
Dana DVOŘÁČKOVÁ-MALÁ Der Herrscherhof in Böhmen am Ende der Přemyslidenzeit und zu Beginn der Epoche der Luxemburger .....	75
Zdeněk ŽALUD <i>Ipso absente regnum Boemie maiori pace fruitur quam presente.</i> Johann der Blinde und die Hauptmannschaft in seiner mitteleuropäischen Herrschaft .....	83
Franz IRSIGLER Kuttenberger Silber, böhmische Groschen, Prager Gulden. Zur Münz- und Geldpolitik König Johanns von Böhmen .....	95
<b>Weitere Heiraten von fremden Fürsten mit Erbtöchtern</b>	
Laura BRANDER „Sie wollten nicht, dass er sich König nannte“. Der fremde Fürst und die Erbin des Landes im hohen Mittelalter: Ramon Berenguer IV. von Barcelona und Petronella von Aragon .....	109

---

Julia HÖRMANN-THURN UND TAXIS	
Der fremde Fürst im Land. Zur Regierung Johann Heinrichs von Böhmen in Tirol . . . . .	135
Sergio BOFFA	
Les mariages de Jeanne de Brabant avec Guillaume de Hainaut et Wenceslas de Bohême (janvier 1331 et décembre 1351/mars 1352) . . . . .	181
Marc BOONE	
Le mariage de Marguerite de Male et de Philippe le Hardi de Bourgogne: une entrée royale dans la Flandre comtale . . . . .	209
Catherine GUYON	
Le mariage de René d'Anjou et d'Isabelle de Lorraine: l'arrivée d'une nouvelle dynastie à l'origine de changements majeurs en Lorraine . . . . .	225
Jelle HAEMERS	
Un régent «qui est à l'origine de tous les maux et désordres du pays» ou «das ungetreu volck zur Flannndren»? À propos de la politique d'un prince «étranger» dans des pays «infidèles»: Maximilien d'Autriche aux Pays-Bas bourguignons, 1477–1492 . . . . .	241
Jean-Marie CAUCHIES et Marie VAN EECKENRODE	
«Recevoir madame l'archiduchesse pour faire incontinent ses nopces...» . . . .	263
Michel PAULY	
Stände, Fürstinnen und fremde Ehemänner. Elemente einer Schlussfolgerung . . .	279

Michel PAULY

## Stände, Fürstinnen und fremde Ehemänner Elemente einer Schlussfolgerung

Die Quintessenz seiner langjährigen Forschungen zum Thema resümierend hebt Karl-Heinz Spieß im Einleitungsreferat hervor, dass internationale Adelsheiraten im Mittelalter keineswegs selten waren. Mehrfach hat er sich mit fremden Fürstinnen beschäftigt, die ins Land ihres Ehegatten geführt wurden und sich der neuen Heimat kulturell anpassen mussten. Solche Heiraten über die Landesgrenzen hinweg konnten einerseits Versöhnungsgesten darstellen, andererseits ein Mittel sein, um den Rangabstieg zu vermeiden. Doch auch der Kenner muss eingestehen: Die Frage nach dem fremden Ehemann ist bislang in der Forschung kaum gestellt worden. Solche Heiraten wurden geschlossen, wenn keine männlichen Erben im Herrscherhaus vorhanden waren, wie das Beispiel, das der Tagung zum Anlass diente, exemplarisch zeigt.

In der Woche vor der Luxemburger Tagung hatte der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte seine traditionelle Herbsttagung auf der Insel Reichenau dem Thema „Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert)“ gewidmet<sup>1</sup>. In seinen Schlussfolgerungen hielt Jörg Rogge vier Typen weiblicher Herrschaft fest<sup>2</sup>: 1) eheliche Partnerschaft, 2) Regentschaft für den minderjährigen Thronfolger, 3) Statthalterschaft für den abwesenden oder verhinderten Ehemann, 4) Alleinherrschaft, etwa im Fall der Landesherrschaft durch die Königin, wenn der Mann im Reich regierte. Für Königinnen, die aufgrund der Abwesenheit oder dem frühen Tod ihres Gatten die Herrschaft ausübten, wurde in der Diskussion am Bodensee der Begriff einer ‚abgeleiteten Herrschaft‘ bzw. einer ‚delegierten Autorität‘ geprägt, denn selbst im Fall einer ehelichen Partnerschaft, waren die Frauen – wie Jörg Rogge formulierte – „nie der führende Teil – der Kopf“.

Für die Konstellation, die bei der Luxemburger Tagung im Mittelpunkt der Referate stand, fällt der 4. Typ per definitionem aus. Die drei anderen Typen kamen durchaus auch bei Königen oder Fürsten vor, die erst dank ihrer Heirat zur Herrschaft kamen. In Analogie zur Reichenau-Tagung muss die Frage gestellt werden, ob man dann nicht von abgeleiteter Herrschaft mit umgekehrten Vorzeichen sprechen müsste.

Der große Unterschied zu weiblicher Herrschaft ist allerdings, dass in der Regel der fremde männliche Herrscher sein Amt in Präsenz und zu Lebzeiten seiner Gattin, der

---

1 Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e.V., Protokoll Nr. 404 über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 21. September – 24. September 2010.

2 Ebd., S. 98–100.

eigentlichen Erbin der Herrschaft, ausübte, während Frauen nur im Notfall zur Herrschaftsausübung kamen. Außerdem gibt es kaum Hinweise, dass dem männlichen Herrscher, auch nach dem Tod seiner Gattin, nur eingeschränkte Herrschaftsmittel zur Verfügung gestanden hätten, wie das aber häufig für Regentinnen, Statthalterinnen oder Fürstenwitwen der Fall war. Dass Frauen von Königen wie von Fürsten in vielen Fällen überhaupt nicht an der Machtausübung beteiligt wurden, ist unbestritten. In den bei der Luxemburger Tagung beleuchteten Fällen war kein eingeheirateter Ehemann komplett von der Machtausübung im Land seiner Ehefrau ausgeschlossen; keiner fungierte bloß als *consors regni*. Das Beispiel Johanns von Luxemburg in Böhmen dürfte in dieser Hinsicht Modellcharakter haben.

Adlige Heiraten wurden in der Regel von langer Hand vorbereitet, die zukünftigen Ehepartner einander oft schon als Kinder versprochen. Daher konnte Karl-Heinz Spieß in mehreren Aufsätzen und auch in diesem Band mit vielen Beispielen darauf hinweisen, dass Erziehung und Sozialisation der Fürstin häufig am Hof ihres künftigen Ehemanns geschah bzw. dass sie Monate wenn nicht Jahre im voraus auf die kulturelle Andersartigkeit des Lebens am anderen Hof vorbereitet wurde. Bei den auf der Tagung untersuchten Heiraten ist nur im Fall Johann-Heinrichs von Böhmen und Luxemburg eine ähnliche Vorbereitungsphase bekannt; er wurde in der Tat schon im Alter von fünf Jahren mit Margarete von Tirol verheiratet und in Innsbruck erzogen. Am selben Beispiel kann Julia Hörmann-von Thurn und Taxis nachweisen, dass auch Männer einen eigenen Hofstaat mit an den fremden Hof nahmen, wie das für fremde Frauen üblich war, um sich in der Fremde dank heimatlicher Entourage das Leben zu versüßen. Und selbst nachdem eine Reihe böhmischer Begleiter nach Hause geschickt worden waren, um Johann-Heinrichs Anpassung an die Tiroler Lebensgewohnheiten und Sprache zu erleichtern, blieben mehr böhmische Diener an seiner Seite als bisher angenommen.

Ganz anders als bei solchen früh von den Eltern eingefädelt Heiraten stellte sich die Lage bei Heiraten dar, bei denen die Ehegattin erst durch den nachfolgenden Tod männlicher Anwärter zur Landeserbin und ihr Ehegatte somit unverhofft zum Landesherrscher aufstieg. Das Scheitern der Ehe Philipps von Burgund und Habsburg mit Johanna von Kastilien-Aragon dürfte z. T. auch daran gelegen haben, dass beide auf diese unverhoffte Verantwortung nicht vorbereitet waren, schon gar nicht Philipp auf eine von seiner Ehefrau abgeleitete Herrschaft in Spanien.

Folgt man den Vorträgen, so waren die Reaktionen in den einzelnen Territorien auf den Herrschaftsantritt eines Fürsten aus der Fremde sehr unterschiedlich. Während Alfons I. von Aragon scheiterte, als er sich auch im Land seiner Gattin Urraca von Kastilien und Leon als Herrscher durchsetzen wollte, wurde dem Grafen von Barcelona Ramón Berenguer IV., der die Alleinerbin von Aragon Petronella heiratete und für Nachkommenschaft sorgte, nicht einmal der Königstitel gewährt, wie Laura Brander berichtet, wahrscheinlich wegen drohender Akzeptanzprobleme, obschon Petronellas Vater Ramiro II., der Bruder Alfons I., die Hochzeit bejaht, ihm die Herrschaft übertragen und für den Fall des frühzeitigen Todes Petronellas das volle Erbrecht zuerkannt hatte. Und nach dem Tod Ramón Berenguers IV. scheint sein zunächst gleichnamiger Sohn den aragonesischen Königsnamen Alfons II. erhalten zu haben; erst er vereinte das mütterliche und väterliche Erbe zu einem Territorium. Ermesinde von Luxemburg bat

ausdrücklich die Adelsvertreter um Unterstützung bei ihren Heiraten mit Theobald von Bar und später Walram von Limburg. Oder wohl genauer ausgedrückt: Der Landesadel sorgte dafür, dass der fremde Fürst das jugendliche Alter der Landesherrin nicht missbrauchen konnte und die Integrität von Land und Einwohnern respektierte, wie Michel Margue gezeigt hat. In Böhmen schlug dem frisch verheirateten Paar nicht nur „Kälte und Spannung entgegen“, um Lenka Bobkova zu zitieren; viele Städte hielten ihre Tore verschlossen, bevor Johann und Elisabeth ihre Herrschaft antreten und ihre Gesinnung offenbaren konnten. Auch die böhmischen und mährischen Stände zwangen Johann von Luxemburg eine regelrechte Wahlkapitulation auf, mit der er ihre Privilegien und Mitbestimmungsrechte anerkennen musste. Die Stände von Brabant stellten eindeutige Bedingungen an Wenzel von Luxemburg, der die *Joyeuse Entrée* besiegeln musste. Und am Ende des Mittelalters leisteten die flandrischen Stände offenen Widerstand gegen Maximilian von Österreich, als er das Erbe seiner verstorbenen Gattin Maria von Burgund im Namen ihres Sohnes Philipp antreten wollte. Ebenso erging es Philipp dem Schönen in den spanischen Erblanden seiner Frau, die allerdings von Jean-Marie Cauchies und Marie Van Eeckenrode nicht in den Blick genommen wurden. Karl-Heinz Spieß merkt zu Recht für diesen Fall an, dass Ehemänner, deren Frau erst nach der Hochzeit zur Landeserin wurde, benachteiligt waren, hatten sie doch mit ihrer Frau bis dahin im eigenen Territorium gelebt.

Eine Folge derartiger Heiraten war in der Tat, dass der Herrscher oft zwei Territorien verwalten musste: das neu gewonnene, von seiner Frau ererbte und das ehemalige Stammland. Häufige Abwesenheiten im neuen Reich waren die logische Konsequenz und wurden etwa Johann von Luxemburg von den böhmischen Chronisten regelmäßig angelastet. Solche Abwesenheit erleichterte natürlich auch Aufstände, wie Maximilian erfahren musste.

Eine vergleichende Untersuchung der ständischen Reaktion auf den Herrscher aus der Fremde müsste noch systematischer angegangen werden, als es dieser erste Versuch vermochte. Zu fragen wäre etwa auch, ob die politische Organisation einer Ständeversammlung nicht in manchen Fällen eher das Ergebnis des Konfliktes um die Nachfolge ohne männlichen Erben war: Die ungewohnte Situation forderte die Reaktion des Landesadels wie des hohen Klerus, später auch der Städtevertreter heraus, die sich dann als Ständevertretung organisierten. Das war schon 1134 beim Tod Alfons I. von Aragon der Fall, als einer zeitnahen Chronik zufolge Adel, Klerus und *plebs*, in denen Laura Brander die Vorgänger der *Cortes* des 13. Jahrhunderts sieht, das Testament des verstorbenen Königs ablehnten und einen neuen Thronfolger suchten. In Brabant waren es 1356 die Städte, die erstmals auf einer schriftlichen Bestätigung ihrer Privilegien beharrten, bevor sie Wenzel von Luxemburg als neuen Herzog anerkannten, während bislang der Huldigungseid des neuen Herrschers genügt hatte. In Bezug auf Böhmen schreibt Lenka Bobkova: „Durch den Tod Wenzels III. stand das Königreich Böhmen unerwartet und erstmals in der Geschichte vor der Situation, den Königsthron mit einem Vertreter aus einer nichtböhmischen Dynastie besetzen zu müssen, und der Landtag stand der Frage gegenüber, nach welchem Prinzip der neue König gewählt werden solle. Die Ereignisse der Jahre 1306 – 1310 zeigten ganz klar, dass die führenden Vertreter des böhmischen Adels, der Geistlichkeit und des Patriziats ihren Herrscher selbst auswählen



wollten.“ Es ging ihnen darum, den Rückfall an das Reich und die Einsetzung eines Herrschers durch den römischen König zu verhindern. Diese neu gewonnene Verantwortung, die sie zwischen 1306 und 1310 gleich dreimal wahrnehmen mussten, stärkte das Selbstbewusstsein der böhmischen Stände, unter dem der neue König dann zu leiden hatte. Inwiefern sie schon vorher auf Landesebene zusammenarbeiteten und sich als Vertreter des Landes verstanden, bleibt zu prüfen. Andere mögliche Beispiele, bei denen gerade Probleme mit der Regentennachfolge und dynastische Instabilität zur Ausbildung eines Mitspracherechts von Ständevertretern führten, auch wenn diese noch nicht formell in einer Ständerversammlung zusammentraten und auch nicht unbedingt ein Landfremder als Herrscher anerkannt werden sollte, waren etwa Brabant in den Krisen Jahren 1261–1267 nach dem Tod Heinrichs III., als sein erstgeborener Sohn Heinrich IV. nicht nur noch minderjährig war, sondern sich dazu noch als behindert und geistesgestört erwies<sup>3</sup>, oder auch viel später Württemberg, als nach dem frühen Tod Eberhards IV. 1419 und nochmals nach dem Tod Ludwigs I. 1450 nur unmündige Erben zur Verfügung standen<sup>4</sup>.

\* \* \*

Die Luxemburger Tagung beschäftigte sich auch ausführlich mit den Konsequenzen der internationalen Heiraten. Franz Irsigler hob die wirtschaftlichen Folgen hervor, die sich aus dem Transfer von böhmischen Goldmünzen in die westeuropäischen Besitzungen Johanns von Luxemburg, insbesondere zugunsten seiner Metzger Kreditgeber, ergaben. Ein solcher Transfer wäre unter umgekehrten Vorzeichen, d. h. wenn Elisabeth zu ihm nach Luxemburg gezogen und er nicht König in Böhmen geworden wäre, nicht möglich gewesen. So wie Peter von Zittau die finanzielle Ausbeutung Böhmens zugunsten der westlichen Besitzungen Johanns in seiner Chronik kritisierte – und damit sicher einen Beweggrund der Adelsopposition gegen Johann in Böhmen zum Ausdruck brachte –, so trug auch in Tirol die Verwendung der einheimischen Ressourcen für die Italienpolitik Karls von Mähren zur Unzufriedenheit mit Johann Heinrich bei.

Die Übernahme von Institutionen aus dem Stammland des neuen Herrschers wurde vornehmlich von Marc Boone in Bezug auf Flandern thematisiert: Philipp der Kühne von Valois führte Gerichtshöfe, Finanzkontrolleure und eine Archivverwaltung nach französischem Vorbild ein, musste andererseits aber die flandrische Kultur des Verhandeln akzeptieren. Auch die Einheirat von René von Anjou und Bar in das Haus

3 NIKOLAY, Willi, Die Ausbildung der ständischen Verfassung in Geldern und Brabant während des 13. und 14. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Entstehung und Konsolidierung mittelalterlicher Territorien im Nordwesten des Alten Deutschen Reichs (Rheinisches Archiv, 118), Bonn 1985, insbesondere S. 113–127; *Histoire du Brabant du duché à nos jours*, hg. v. Raymond VAN UYTVEN e.a., [Zwolle] 2004, S. 103–106.

4 LORENZ, Sönke, Vom herrschaftlichen Rat zu den Landständen in Württemberg. Die Entwicklung vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: *Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten*, hg. v. Sönke LORENZ und Peter RÜCKERT (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 182), Stuttgart 2010, S. 1–27, insbes. S. 10 und 12.

Lothringen brachte entscheidende Neuerungen auf der Ebene der Finanzverwaltung, wie Catherine Guyon hervorhebt; das gilt allerdings auch für das Herzogtum Bar selbst, denn auch dort war René eigentlich ein Fremder, den der einzige männliche Überlebende des Fürstenhauses, Kardinal Ludwig von Bar, als Nachkomme adoptiert hatte. Als Karl und Johann-Heinrich die Anlage eines Tiroler Lehenbuchs verfügten, geschah das sicher in der Absicht, sich ein Übersicht über den Lehensbestand im fremden Land zu verschaffen, um es dadurch besser unter Kontrolle zu halten; doch dahinter lässt sich auch ihre Luxemburger Erfahrung erkennen, denn Heinrich VII. hatte dort schon 1309 ein Urbar der gräflichen Einkünfte anlegen lassen und sein Bruder Balduin ein Kartular mit Lehensverzeichnis, als er 1315/16 als deren Verweser fungierte<sup>5</sup>. Insofern handelt es sich hier auch um den Transfer einer Maßnahme zur besseren Gouvernance im fremden Land.

Stärker betont wurden bei der Tagung die kulturellen Folgen, da auch der fremde Gatte kaum nicht Gefolge in das neue Land einzog. Auf dieser Ebene waren aber kaum Unterschiede zu erkennen mit jenen Heiraten, wo eine fremde Fürstin ins Land ihres Ehegatten zog. Elisabeth von Böhmen musste sich offenbar sogar umkleiden, um in Speyer nach westlichem Muster Hochzeit zu feiern. Wessen Sprache sich am Hof und in den privaten Gemäcker durchsetzte, geht in den seltensten Fällen aus den Quellen hervor. Das gleiche gilt für die kulinarischen Gewohnheiten. Im Falle Lothringens zeigte Catherine Guyon, wie René von Anjou die raffiniertere französische Hofkultur in beiden Herzogtümern einführte und den Austausch mit seinen südeuropäischen Besitzungen Provence und Süditalien förderte. Karl-Heinz Spieß meinte aber wohl zu Recht, dass der Kulturtransfer bei der Heirat eines fremden Fürsten mit der Erbtochter wahrscheinlich intensiver war, als wenn eine fremde Prinzessin ins Land ihres Gatten kam, da die Männer in der Regel im Heimatland begütert blieben, wenn sie nicht gar beide Herrschertitel kumulierten, so dass der Kontakt mit dem Stammland nicht abbriss und auch seine Begleiter und Berater öfters hin- und herpendelten.

In fast allen Fällen wurde eine Reorganisation des Hofes und der Gouvernance unter dem Einfluss des neuen Herrschers aus der Fremde beobachtet. Insofern waren oder verbargen kulturelle Unterschiede auch politische Differenzen. Das war in Böhmen wie in Tirol oder Brabant die größte Befürchtung und Johann von Luxemburg musste versprechen, die alten Privilegien in Böhmen zu respektieren und keine fremden Amtsträger einzusetzen. Johann wurde dadurch umso abhängiger vom böhmischen Adel, den er dann Zdeněk Žalud zufolge mit Hilfe des westlichen Lehnswesens zur Treue zu verpflichten versuchte, während laut Dana Dvořáčková-Malá die traditionellen Hofämter zu Ehrenämtern abgewertet wurden, die von wenigen Adelsfamilien erblich erworben wurden. Die Vorwürfe, dass er nichtsdestoweniger rheinische Gefolgsleute mitgebracht und mit Pfründen versorgt und den böhmischen Adel ausgebootet habe, waren dann der Hauptgrund für seine andauernden Schwierigkeiten mit diesem über größere

---

5 PAULY, Michel, Heinrich VII., der Graf gebliebene König der Römer, in: Europäische Gouvernance im Spätmittelalter. Heinrich VII. von Luxemburg und die großen Dynastien Europas/ Gouvernance européenne au bas moyen âge. Henri VII de Luxembourg et l'Europe des grandes dynasties. Tagungsband der 15. Journées lotharingiennes, 14.–17. Oktober 2008, hg. v. Michel PAULY (PSH 124; Publ. du CLUDEM, 27), Luxembourg 2010, S. 445–463.

Allodialgüter verfügenden Adel und letztlich auch mit seiner Gattin, die ihre Verbundenheit mit dem böhmischen Adel über die Wahrung ihres Eheglücks stellte. Genau dieselben Forderungen stellten die Tiroler Landstände: Johann-Heinrich, sein Bruder und Vormund Karl von Mähren und sein Vater Johann von Luxemburg und Böhmen mussten schwören, die Integrität der Grafschaft Tirol zu wahren. Auch in Brabant war das Verbot, landesfremde Amtsleute einzusetzen, eine der Forderungen, die Wenzel von Luxemburg in der *Joyeuse Entrée* akzeptieren musste.

Das Beispiel Johann-Heinrichs zeigt andererseits, dass der eingeheiratete Landesfürst nichtsdestoweniger Ratgeber aus der Heimat mitgebracht hatte und dass er mehr war als nur der Gatte an Margaretes Seite: Er vermochte durchaus herrscherliche Entscheidungen zu treffen und Margarete warf ihm nicht ganz zu Unrecht vor, sie eigentlich von der Machtausübung fernhalten zu wollen. Seine Ehe musste letzten Endes scheitern: keineswegs ein Einzelfall bei Heiraten von fremden Fürsten mit Erbtöchtern, auch wenn der Ausgang im Fall Tirol besonders spektakulär war. So wie Margarete den Herrschaftsentszug für ihren Ehegatten nicht ohne Bündnis mit dem Landesadel hätte durchsetzen können, verbündete sich Elisabeth mit dem böhmischen Adel und machte Johann das Leben und das Herrschen schwer.

Dass die Einheirat fremder Fürsten nicht in allen Fällen konfliktlos vonstatten ging, zeigten die bekannten Ereignisse um Johann in Böhmen, Johann-Heinrich in Tirol, Maximilian in Flandern, Philipp den Schönen in Spanien. Wenn fremde Fürstinnen verwitweten, wurden sie in der Regel recht bald kalt gestellt bzw. zu einer neuen Heirat gedrängt, um das Witwengut wieder einziehen zu können. Hauptsache war, sie hatten einen Erbfolger geboren. Das war auch *mutatis mutandis* bei Johann in Böhmen der Fall, der schnell verstand, dass er die dortige Herrschaft besser seinem Sohn Karl, der nicht zufällig ursprünglich auf den Namen Wenzel getauft worden war<sup>6</sup>, überließ, um selbst dann umso eifriger europäische Politik zu betreiben. Das Kaltstellen gelang trotzdem nicht so einfach wie bei eingeheirateten Frauen. Die zerrütteten Ehen Johanns in Böhmen oder Johann-Heinrichs in Tirol oder auch Philipps von Habsburg-Burgund mit Johanna von Kastilien-Aragon zeigen, dass die schwierige Übernahme der Herrschaft im fremden Land auch auf persönlicher Ebene nicht folgenlos blieb. Das ist umso leichter zu verstehen, als die Ehefrau sich recht einfach mit dem Landesadel oder zumindest einer Adelspartei gegen den eigenen Ehemann verbünden konnte und damit persönliche und politische Rankünen eng mit einander verwoben wurden. Johann von Luxemburg ging schließlich gar mit militärischer Gewalt gegen seine Ehefrau Elisabeth vor und ließ sie in Mělník festsetzen, während er die Erziehung des Erbfolgers zunächst einem Gewährsmann, dem Burggrafen von Pürglitz, und danach dem französischen Königshof anvertraute.

Wenn die Luxemburger mit Johann in Böhmen und seinem gleichnamigen Sohn in Tirol, der allerdings als Johann-Heinrich in die Geschichtsbücher einging, prominente Beispiele zerrütteter Ehen abgeben, bei denen die Einheirat in das Land der Erbtochter

---

6 SCHNEIDER, Reinhard, *Karolus, qui et Wenceslaus*, in: Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Kurt-Ulrich JÄSCHKE und Reinhard WENSKUS, Sigmaringen 1977, S. 365–387.

eigentlich gescheitert ist, auch wenn Johann das Gesicht wahren konnte, so gibt das Beispiel René von Anjou und Isabellas von Lothringen das Bild einer geglückten Ehe ab, obschon auch sie ohne eigenes Zutun beschlossen worden war. Trotz Zweitheirat mit Jeanne von Laval, nach dem Tod Isabellas, wählte René seine Grabstatt an der Seite Isabellas in der Kathedrale von Angers.

Zum Schluss sei aber nochmals die Aufmerksamkeit auf eine Beobachtung von Jelle Haemers gelenkt: In den Texten der flandrischen Oppositionellen, die den Aufstand gegen Maximilian von Habsburg organisierten, lässt sich seines Erachtens der Begriff *vreemd* nicht im ethnischen Sinn mit fremd oder auswärtig (*extraneaus*) übersetzen, sondern muss als fremdartig (frz. *étrange*, engl. *strange*) verstanden werden. Maximilian wird vorgeworfen, nicht mit den Landessitten vertraut zu sein; deshalb sei er als Herrscher ungeeignet. (Eher schon gilt der Vorwurf der Fremdheit, des Nicht-Beherrschens der Landessprache für die adligen Amtsleute im Gefolge Maximilians.) Die Bemerkung dürfte für die meisten anderen Fälle gelten, in denen Herrscher aus der Fremde Schwierigkeiten hatten, sich im Lande ihrer Ehefrau durchzusetzen. Von einer mittelalterlichen Fremdenfeindlichkeit kann keine Rede sein.